

## Preisregelung für die Belieferung mit Fernwärme

### 1. Preise für die Fernwärmeversorgung

Für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme werden nachstehende variable Preise berechnet:

- **Grundpreis** für die Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung (die Hausanschlusskosten sind darin nicht enthalten)
- **Arbeitspreis** für die gelieferte Wärmemenge
- **Messpreis** für die Bereitstellung und den Betrieb der Messeinrichtung inkl. Ablesung und Abrechnung
- **CO<sub>2</sub>-Abgabe** für die bei der Wärmeerzeugung emittierten CO<sub>2</sub>-Mengen

Grundpreis und Messpreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung zu zahlen.

#### Basiswert für den Grundpreis

Der Basiswert des Grundpreises GP<sub>0</sub> beträgt: **6,00 EUR/ kW/ Monat**

#### Basiswert für den Arbeitspreis

Der Basiswert des Arbeitspreises AP<sub>0</sub> beträgt: **12,50 ct/ kWh**

#### Basiswert für den Messpreis

Der Basiswert des Messpreises MP<sub>0</sub> beträgt: **17,90 EUR/ Monat**  
(Messeinrichtung für die Baugröße Qn 1,5)

#### Basiswert für die CO<sub>2</sub>-Abgabe

Der Basiswert der CO<sub>2</sub>-Abgabe CA<sub>0</sub> beträgt: **7,64 EUR/ MWh**

### 2. Preisformeln

Grund-, Mess- und Arbeitspreis bilden sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 01.04. und 01.10. eines Jahres neu. Die CO<sub>2</sub>-Abgabe bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines Jahres neu.

Der Grundpreis berechnet sich nach der Formel:

$$GP = GP_0 \times \left( 0,5 + 0,2 \times \frac{L}{L_0} + 0,3 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

Der Messpreis berechnet sich nach der Formel:

$$MP = MP_0 \times \left( 0,5 + 0,2 \times \frac{L}{L_0} + 0,3 \times \frac{I}{I_0} \right)$$

Darin bedeuten:

GP	=	neuer Grundpreis in Euro/ kW/ Monat
MP	=	neuer Messpreis in EUR/ Monat
L	=	neuer Lohn in Euro
I	=	neuer Investitionsgüterindex

Für den **Lohn L** gilt die Vergütungstabelle der Tarifgruppe „Energie, Versorgung und Umwelt“ des Tarifvertrages für Mitglieder des Arbeitgeberverbandes energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e.V. (AVEU), veröffentlicht unter <https://www.stadtwerke-burg.de>.

Maßgeblich ist der arithmetische Mittelwert der Monatsvergütung der Vergütungsgruppe D mit Erfahrungsstufe 2 im 6-Monatszeitraum vom 9. Monat bis einschließlich 4. Monat vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung, gemäß Formel 6-3-6.

Der Basiswert für den **Lohn L<sub>0</sub>** beträgt **3.311,00 Euro**.

Der **Investitionsgüterindex I** ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17 Reihe 2 "Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken" zu entnehmen, veröffentlicht unter <https://www.destatis.de>. Maßgeblich ist die lfd. Nr. 3 „Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“.

Für Preisänderungen zum 01. April ist das arithmetische Mittel aus den Einzelwerten der Monate Juli bis Dezember des vorangegangenen Jahres maßgeblich. Für Preisänderungen zum 01. Oktober ist das arithmetische Mittel aus den Einzelwerten der Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres maßgeblich.

Der Basiswert für den **Investitionsgüterindex I<sub>0</sub>** beträgt **108,9**.

Der Arbeitspreis berechnet sich nach der Formel:

$$AP = AP_{PE} + AP_{ME}$$

Mit

$$AP_{PE} = AP_0 \times \left[ 0,4 + \left( 0,25 \times \frac{EGP}{EGP_0} \right) + \left( 0,05 \times \frac{HEL}{HEL_0} \right) \right]$$

Und

$$AP_{ME} = AP_0 \times \left[ \left( 0,25 \times \frac{EGP}{EGP_0} \right) + \left( 0,05 \times \frac{HEL}{HEL_0} \right) \right]$$

Daraus folgt:

$$AP = AP_0 \times \left[ 0,4 + \left( 0,5 \times \frac{EGP}{EGP_0} + 0,1 \times \frac{HEL}{HEL_0} \right) \right]$$

Darin bedeuten:

AP <sub>PE</sub>	=	Arbeitspreis-Preiselement
AP <sub>ME</sub>	=	Arbeitspreis-Marktelement
AP	=	neuer Arbeitspreis in ct/ kWh
EGP	=	neuer Erdgaspreis in EUR/ MWh
HEL	=	neuer Heizölpreis in Euro/ Hektoliter

Für den **Erdgaspreis EGP** gilt der Tagespreis des Produktes Season Natural Future THE, notiert an der European Energy Exchange EEX Leipzig, derzeit veröffentlicht unter <https://www.powernext.com/futures-market-data>.

Maßgeblich ist jeweils der arithmetische Mittelwert der täglichen Settlement Preise aller Handelstage im 12-Monatszeitraum vom 13. Monat bis einschließlich 2. Monat vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung, gemäß Formel 12-1-6.

Der Basiswert für den **Erdgaspreis EGP<sub>0</sub>** beträgt **39,37 Euro/ MWh**.

Der **HEL** ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17 Reihe 2 " Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)" zu entnehmen, veröffentlicht unter <https://www.destatis.de>. Maßgeblich ist das Produkt mit der Güterbezeichnung „Leichtes Heizöl bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40 – 50 hl pro Auftrag“ und dem Berichtsort bzw. Geltungsbereich „Rheinschiene“ im Tabellenteil 2 „Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandabsatz)“.

Maßgeblich ist jeweils der arithmetische Mittelwert der 12 Monatspreise im Zeitraum vom 13. Monat bis einschließlich 2. Monat vor dem Zeitpunkt der Preisanpassung, gemäß Formel 12-1-6.

Der Basiswert für den **Heizölpreis HEL<sub>0</sub>** beträgt **64,74 EUR/ Hektoliter**.

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe berechnet sich nach der Formel:

$$CA = CA_0 \times \frac{EF_{FW}}{EF_{FW0}} \times \frac{nEP}{nEP_0}$$

Darin bedeuten:

CA	=	neue CO <sub>2</sub> -Abgabe in Euro/ MWh
EF <sub>FW</sub>	=	neuer Emissionsfaktor Fernwärme in t/ MWh
nEP	=	neuer nationaler Emissionspreis in EUR/ t

Der **Emissionsfaktor EF<sub>FW</sub>** Fernwärme ist die Menge CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durchschnittlich bei der Wärmeerzeugung pro MWh gelieferter Wärmemenge entsteht. Er basiert auf den CO<sub>2</sub>-Emissionen der Wärmeerzeugung des Vorjahres und den Emissionsfaktoren für fossile Brennstoffe gem. § 5 Abs. 2 sowie Anlage 1 Teil 4 EBeV 2022.

Der Basiswert für den **Emissionsfaktor EF<sub>FW0</sub>** beträgt **0,2547 t/ MWh**.

Der maßgebliche nationale **Emissionspreis nEP** wird gemäß § 4 Abs. 2 CO<sub>2</sub>KostAufG ab dem Jahr 2026 spätestens zehn Werktage vor dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres auf der Internetseite des Umweltbundesamts veröffentlicht.

Der Basiswert für den **Emissionspreis nEP<sub>0</sub>** beträgt **30,00 EUR/ t**.

Die genannten Preise für Grund-, Arbeits- und Verrechnungspreise sind Nettopreise, denen die gesetzliche Mehrwertsteuer noch hinzuzurechnen ist. Die Preise werden auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

### 3. Änderung der Preisgrundlagen / Preisindizes

- a) Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes (hier auch Preise genannt) nicht mehr veröffentlichen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes (Preise), die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes (Preise) setzt. Hilfsweise werden solche Indizes (Preise) herangezogen, die den vereinbarten Indizes (Preise) möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.
- b) Sollten der Lohnindex und/oder der Erdgasindex nicht mehr veröffentlicht werden, ist die Stadtwerke Burg GmbH (SWB) berechtigt, die Preisformel dahingehend zu ändern, dass auf solche Faktoren abgestellt wird, die den bisher verwendeten möglichst nahekommen.
- c) Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann SWB hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist SWB zu einer Weitergabe verpflichtet.
- d) Ab dem 01.01.2021 tritt die Umsetzung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) in Kraft. Hieraus werden die fossilen Brennstoffe wie Erdgas und HEL mit einer Abgabe für CO<sub>2</sub>-Emissionen belegt. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten aus der Erzeugung von Wärme werden im Sinne der Rechtsverordnungen im Wärmepreis weiterberechnet.

#### 4. Abrechnung und Bezahlung

Für die reguläre monatliche Abrechnung je Abnahmestelle wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Für die nachstehenden Leistungen der SWB werden dem Kunden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

- |   |  |
|---|--|
| a) <b>Mahnung</b>   | 2,50 Euro/Mahnung  |
| b) <b>Rücklastschrift</b>   | Gebühr der jeweiligen Bank   |
| c) <b>Unterbrechung der Versorgung</b>  | nach tatsächlichem Aufwand   |
| d) <b>Wiederherstellung der Versorgung</b><br>Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht. | nach tatsächlichem Aufwand   |
| e) <b>Unmöglichkeit der Durchführung</b> , weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird.   | nach tatsächlichem Aufwand   |
| f) <b>Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarung</b>   | gem. § 288 Abs. 1 BGB für <u>Verbraucher</u> mit 5%-Punkte über dem Basiszinssatz<br>gem. § 288 Abs. 2 BGB für <u>Unternehmer</u> mit 9%-Punkte über dem Basiszinssatz |

## Musterrechnung für Musterkunden mit 40 kW Anschlussleistung und 64.000 kWh Wärmeverbrauch pro Jahr

### Preisindizes ab 01.10.2023

Lohn L:	3.423
Investitionsindex I:	121,4
Erdgaspreis EGP:	85,97 EUR/ MWh
Heizölpreis HEL:	91,47 EUR/ hl

### Grundpreis GP ab 01.10.2023:

$$GP = 6,00 \frac{EUR}{kW \times Monat} \times \left( 0,5 + 0,2 \times \frac{3.423}{3.311} + 0,3 \times \frac{121,4}{108,9} \right) = 6,25 \frac{EUR}{kW \times Monat}$$

Kosten aus Grundpreis: GP x Anschlussleistung

$$= 6,25 \text{ EUR/ kW/ Monat} \times 40 \text{ kW}$$

$$= \mathbf{250,00 \text{ EUR/ Monat netto}}$$

### Messpreis MP ab 01.10.2023:

$$MP = 17,90 \frac{EUR}{Monat} \times \left( 0,5 + 0,2 \times \frac{3.423}{3.311} + 0,3 \times \frac{121,4}{108,9} \right) = 18,64 \frac{EUR}{Monat}$$

Kosten aus Messpreis: MP

$$= \mathbf{18,64 \text{ EUR/ Monat netto}}$$

### Arbeitspreis AP ab 01.10.2023:

$$AP = 125,00 \frac{EUR}{MWh} \times \left[ 0,4 + \left( 0,5 \times \frac{85,97 \frac{EUR}{MWh}}{39,37 \frac{EUR}{MWh}} + 0,1 \times \frac{91,47 \frac{EUR}{hl}}{64,74 \frac{EUR}{hl}} \right) \right] = 204,14 \frac{EUR}{MWh}$$

Kosten aus Arbeitspreis: AP x 1/12 Jahresverbrauch

$$= 20,41 \text{ ct/ kWh} \times 64.000 \text{ kWh/ a/ 12}$$

$$= \mathbf{1.088,53 \text{ EUR/ Monat netto}}$$

## CO<sub>2</sub>-Abgabe CA ab 01.01.2023

$$CA = 7,64 \frac{EUR}{MWh} \times \frac{0,2547 \frac{t}{MWh}}{0,2547 \frac{t}{MWh}} \times \frac{30,00 \frac{EUR}{MWh}}{30,00 \frac{EUR}{MWh}}$$

Kosten aus CO<sub>2</sub>-Abgabe: CA/ 1.000 x 64.000 kWh/a / 12

$$= 7,64 \text{ EUR/ MWh/ } 1.000 \times$$

$$64.000 \text{ kWh/ a/ } 12$$

$$= \mathbf{40,75 \text{ EUR/ Monat netto}}$$